

# ZH\_OBERGERICHT RB200021 vom 23. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RB200021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB200021)

FR: ZH\_OBERGERICHT RB200021 du 23 septembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RB200021 del 23 settembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

a) Am 30. März 2020 reichte die Klägerin beim Bezirksgericht Horgen (Vorinstanz) eine negative Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG ein mit dem Begehren auf Feststellung, dass die von der Beklagten mit der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Horgen (Zahlungsbefehl vom 19. Februar 2020) geltend gemachte Forderung von Fr. 44'865.35 nicht bestehe, und dem Begehren auf Aufhebung dieser Betreuung (Urk. 1). Die Klägerin leistete den von ihr verlangten Gerichtskostenvorschuss von Fr. 5'140.-- (Urk. 4 und 6). Mit Verfügung vom 12. Mai 2020 stellte die Vorinstanz die Betreuung vorläufig ein und setzte der Beklagten Frist zur Klageantwort an (Urk. 7). Mit Eingabe vom 14. Mai 2020 erklärte die Beklagte den Rückzug der Betreuung (Urk. 10). Hierzu nahm die Klägerin am 29. Mai 2020 Stellung (Urk. 13), worauf die Beklagte am 9. Juni 2020 replizierte (Urk. 15). Mit Beschluss vom 17. August 2020 entschied die Vorinstanz (Urk. 17 = Urk. 21):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.